

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

-Flurbereinigungsbehörde-
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Mustin – Groß Tessin“

Aktenzeichen: 5433.6-76-6597
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim, Rostock
Gemeinde Mustin, Reimershagen**

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Reimershagen

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Mustin – Groß Tessin, Gemeinden Mustin und Reimershagen, Landkreise Ludwigslust-Parchim und Rostock nach § 103a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mustin	Mustin	2	141/6, 162/4, 245/1, 252
Landkreis:	Rostock		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Reimershagen	Groß Tessin	2	188, 189

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 199.600 m².
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: 19053 Schwerin Bleicherufer 13) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verfahrensflächen befinden sich (teilweise) im Flurneuordnungsverfahren Mustin.
Dies betrifft folgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mustin	Mustin	2	141/6, 162/4, 245/1, 252

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktions-Bedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe und zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: 19053 Schwerin Bleicherufer 13) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

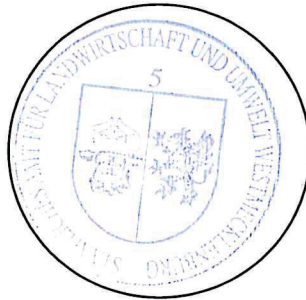
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 20.11.2025

Im Auftrag



Gez. W. Reiners

Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 24.11.2025

Im Auftrag

Richter
P. Richter
(Sachbearbeiterin)

